

Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Theologische Fakultät

vom 29. Juli 2015
in der Fassung vom 5. Oktober 2022

Aufgrund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1, 2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. Juli 2022 die nachstehende Satzung zur Promotionsordnung für die Theologische Fakultät vom 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1399) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Oktober 2022 erteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 22. August 2022 sein Einvernehmen erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

II. Promotionsverfahren

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

§ 6 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden

§ 7 Zulassung zum Prüfungsverfahren

§ 8 Dissertation

§ 9 Mündliche Prüfung

§ 10 Disputation

§ 11 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

§ 12 Bewertung

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

§ 14 Verleihung des Dr. theol.

§ 15 Ehrenpromotion

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

§ 18 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie auf Grund von Promotionsleistungen (Dr. theol.) oder ehrenhalber (D. theol.).

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung nach Einzelfächern (Examen rigorosum). An die Stelle des Rigorosums kann die mündliche Verteidigung von Thesen (Disputation) treten. Zu den Gegenständen der mündlichen Prüfung zählt auch die Dissertation.

II. Promotionsverfahren

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat wählt jeweils für ein akademisches Jahr einen Promotionsausschuss. Ihm gehören an: die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender; die Prodekanin bzw. der Prodekan; fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer als Vertreterinnen bzw. Vertreter der einzelnen theologischen Fächer. Für diese Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang eines Promotionsverfahrens, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei der Entscheidung über die Annahme und die Bewertung einer Dissertation und die Gesamtnote treten für das jeweilige Verfahren stimmberechtigt zum Promotionsausschuss hinzu
 - die Gutachterinnen bzw. Gutachter nach § 8 Absatz 3
 - alle anderen hauptberuflich an der Universität tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten des Faches, der bzw. dem die Dissertation zugeordnet ist.
- (4) Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – z.B. um die Durchführung eines binationalen oder eines interdisziplinären Promotionsverfahrens zu

ermöglichen - Ausnahmen von den Bestimmungen vorliegender Promotionsordnung beschließen, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind die Vorlage der Nachweise über

1.1 den Grad eines Magister Theologie oder

das entsprechende Examen einer Theologischen Fakultät oder einer Evangelischen Landeskirche aus dem deutschen Sprachraum oder

1.2 die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe 2) mit Theologie als Hauptfach oder das Masterexamen im Master of Education mit Theologie als Hauptfach oder das Masterexamen mit Christentum und Kultur als Hauptfach oder das Masterexamen im Studiengang Interreligiöse Studien oder das Masterexamen im Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie. Die Zulassung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus den genannten Masterstudiengängen ist davon abhängig, dass in jedem der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Religionswissenschaft im Verlauf des Bachelor- und Masterstudiums insgesamt mindestens jeweils 6 LP und jeweils eine zusätzliche Prüfungsleistung erbracht wurden. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann der Promotionsausschuss eine Zulassung unter der Auflage aussprechen, die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss der Promotion nachzuholen.

1.3 Absolventinnen bzw. Absolventen von vierjährigen Bachelorstudiengängen an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein von dem Promotionsausschuss einberufenen Kolloquium der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventinnen bzw. Universitätsabsolventen eines kirchlichen Examens in den deutschen Landeskirchen oder eines Magister-, Lehramts-, Diplom- oder eines gleichwertigen Studiengangs. Gegenstand des Kolloquiums sind theologische Fachkenntnisse entsprechend den Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg für den Studiengang des Magister Theologiae. Auf diese Weise ist ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie nachzuweisen, das alle theologischen Hauptfächer umfasst. Besonders qualifizierte Absolventinnen bzw. Absolventen von dreijährigen Bachelorstudiengängen an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt

sind, wie die promotionsfähigen Universitätsabsolventinnen bzw. Universitätsabsolventen eines kirchlichen Examens in den deutschen Landeskirchen oder eines Magister-, Lehramts-, Diplom- oder eines gleichwertigen Studiengangs. Die in den mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers stellt der Promotionsausschuss durch ein Kolloquium fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wurde. Gegenstand des Kolloquiums sind theologische Fachkenntnisse entsprechend den Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg für den Magisterstudiengang. Auf diese Weise ist ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie nachzuweisen, das alle theologischen Hauptfächer umfasst. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.

- 1.4 Die Regelungen für 3-jährige Bachelorabsolventinnen bzw. Bachelorabsolventen aus Nummer 1.3 gelten analog für Absolventinnen bzw. Absolventen von Fachhochschulen. Das Eignungsfeststellungsverfahren beträgt in diesen Fällen in der Regel 4 Semester.
 - 1.5 eine akademische Abschlussprüfung in Theologie an einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des In- und Auslandes, die zu den in 1.1 bis 1.4 genannten Abschlüssen als gleichwertig anerkannt werden kann.
 2. Kenntnisse der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache entsprechend den Erfordernissen der Prüfungsordnung für den Magister Theologiae;
 3. die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen oder dem Lutherischen Weltbund oder Reformierten Weltbund angehört. Ausnahmen für Mitglieder einer anderen christlichen Kirche bedürfen der Zustimmung des erweiterten Fakultätsrates mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner promovierten Mitglieder.
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber ohne Deutsch als Muttersprache müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die den Bedingungen für die Immatrikulation an der Universität Heidelberg entsprechen. Solchen Bewerberinnen bzw. Bewerbern kann auf begründeten Antrag der Nachweis der Kenntnis des Lateinischen erlassen werden, wenn sie entsprechende Kenntnisse einer klassischen nichteuropäischen Sprache nachweisen.
 - (3) Wer bereits den Grad eines Dr. theol. erworben hat, kann nicht mehr zugelassen werden.

§ 5 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe ihres bzw. seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät (Promotionsausschuss) die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Voraussichtliches Thema der Arbeit
 2. eine Betreuungszusage einer Betreuerin bzw. eines Betreuers gem. § 6, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 6 Absatz 4 dokumentiert werden soll
 3. Nachweis über einen entsprechenden Abschluss nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1 bis 1.5
- (2) Die Annahme kann versagt werden, wenn
 1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen,
 2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt,
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würde oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
 - (3) Bei Nichtvorhandensein einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 kann die Zulassung mit Auflagen erfolgen.
 - (4) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand trifft der Promotionsausschuss. Der Beschluss wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (5) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand verpflichtet sich die Fakultät, die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen und eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.
 - (6) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss die Doktorandin bzw. der Doktorand eine elektronische Promotionsakte durch Registrierung im online-Portal heiDOCS anlegen. Die Daten sind durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden während der gesamten Promotionsdauer aktuell zu halten.
 - (7) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein.

§ 6 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden

- (1) Die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Theologischen Fakultät sind

im Rahmen ihrer durch anderweitige Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten grundsätzlich verpflichtet, als Beraterin bzw. Berater für Dissertationen zur Verfügung zu stehen.

- (2) Jeder Doktorandin bzw. jedem Doktoranden wird vom Promotionsausschuss eine Beraterin bzw. ein Berater zugeordnet. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann dem Promotionsausschuss eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten als Beraterin bzw. Berater benennen. Der Promotionsausschuss soll die benannte Person nur bestellen, wenn diese dazu bereit ist und wenn diese bestätigt, dass die von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion voraussichtlich erreicht wird.
- (3) Auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden bemüht sich der Promotionsausschuss darum, eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten als Beraterin bzw. Berater zu gewinnen.
- (4) Zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG abgeschlossen (siehe Musterpromotionsvereinbarung, Anlage 1) Die Fakultät kann diese Vereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen.
- (5) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen.
- (6) Bei auftretenden Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.

§ 7 Zulassung zum Prüfungsverfahren

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Zulassung zum Prüfungsverfahren schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen

- 1.1 ein Lebenslauf mit Lichtbild;
- 1.2 der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der Theologischen Fakultät in Heidelberg;
- 1.3 die Nachweise nach § 4 dieser Ordnung und gegebenenfalls ein Antrag nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2, ferner Nachweise über etwaige andere akademische, kirchliche oder staatliche Prüfungen;
- 1.4 die Dissertation in Maschinenschrift, in mindestens achtfacher Ausfertigung; und in elektronisch gespeicherter Form in einem Dateiformat, das mit der Theologischen Fakultät abgesprochen wurde;

- 1.5 eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 2 dieser Promotionsordnung;
 - 1.6 ein von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung
 - 1.7 eine Erklärung, dass sie bzw. er bei keiner anderen Hochschule den Antrag auf Promotion zum Dr. theol. gestellt hat;
 - 1.8 eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.
- (2) Ausnahmen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Ziffer 1.2 bedürfen der Zustimmung des erweiterten Fakultätsrats mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.
 - (3) Die Zulassung zum Prüfungsverfahren können auch Bewerberinnen bzw. Bewerber beantragen, die keinen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde. Vor einer Zulassung müssen die Bewerberinnen bzw. Bewerber elektronisch registriert werden, § 5 Absatz 6 gilt entsprechend.
 - (4) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann die Doktorandin bzw. der Doktorand die eingereichte Dissertation bis zum Eingang des ersten Gutachtens zurückziehen. Die Erklärung ist an den Promotionsausschuss zu richten. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Theologie sein. Sie muss zur Veröffentlichung geeignet sein bzw. ihre Veröffentlichung darf nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.
- (2) Sie ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch die Fakultät möglich ist.
- (3) Für die Begutachtung der Dissertation werden zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät als Referentinnen bzw. Referenten bestimmt. Die Erstreferentin bzw. der Erstreferent wird im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber bestellt. Einer der Referentinnen bzw. Referenten muss hauptamtlicher Vertreterin bzw. Vertreter ihres bzw. seines Faches sein. In begründeten Fällen kann

die Zweitreferentin bzw. der Zweitreferent aus auswärtigen theologischen Fakultäten oder anderen Fakultäten der Universität, wie auch auswärtigen nicht theologischen Fakultäten stammen. Bei auswärtigen Zweitreferentinnen bzw. Zweitreferenten soll deren Stellung der einer deutschen Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder einer Hochschul- oder Privatdozentin bzw. eines Hochschul- oder Privatdozenten vergleichbar sein; entsprechendes gilt für unabhängige Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter. In begründeten Fällen kann eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter aus auswärtigen theologischen Fakultäten oder anderen, auch auswärtigen Fakultäten bestimmt werden. Über das Vorliegen eines „begründeten Falles“ sowie über die Benennung der jeweiligen auswärtigen Referentinnen bzw. des jeweiligen auswärtigen Referenten entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) Die Referentinnen bzw. Referenten erstatten ihr Gutachten schriftlich. Sie empfehlen die Annahme der Dissertation und schlagen eine Bewertung vor oder empfehlen die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Ein Gutachten sollte in der Regel innerhalb von maximal sechs Monaten erstellt werden.
- (5) Vor einer Entscheidung über die Ablehnung der Arbeit ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Einsicht in die Gutachten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird die Arbeit abgelehnt, so kann frühestens nach einem Jahr eine neue Arbeit eingereicht werden.
- (6) Vor der Entscheidung über die Bewertung einer angenommenen Dissertation ist allen hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät während eines Zeitraumes von mindestens drei, höchstens zwölf Wochen Gelegenheit zur Einsicht in Dissertation und Gutachten und zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird vor Beginn der mündlichen Prüfung bzw. Disputation getroffen. Die Bewertung der Dissertation erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bzw. Disputation. Im Falle von angenommenen Dissertationen kann der Promotionsausschuss Auflagen für die Überarbeitung vor der Veröffentlichung vorsehen.
- (8) Die Gutachten über die Arbeit sind der Verfasserin bzw. dem Verfasser zugänglich zu machen, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1)
 1. Ist die Dissertation angenommen worden, so wird ein Termin für die mündliche Prüfung festgesetzt.
 2. Das Examensrigorosum erstreckt sich auf die Fächer
- Altes Testament

- Neues Testament
- Kirchen- und Dogmengeschichte
- Systematische Theologie oder Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie
- Praktische Theologie.

3. Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. In Ausnahmefällen lässt sich eine andere Sprache zwischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern und Prüferinnen bzw. Prüfern vereinbaren. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann die Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen; der Promotionsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (2) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ein Abschlussexamen nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1 oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Examen mit der Gesamtnote "gut" oder besser abgelegt, so kann ihr bzw. ihm auf Antrag die mündliche Prüfung in zweien der in § 9 Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer erlassen werden. Die mündliche Prüfung in dem Fach, dem die Dissertation zugeordnet ist (Hauptfach) kann nicht erlassen werden. Die Dissertation ist Mitbestandteil der mündlichen Prüfung im Hauptfach.
 - (3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber benennt, sofern eine Wahlmöglichkeit nach Absatz 2 besteht, die Fächer der mündlichen Prüfung.
 - (4) Die mündlichen Prüfungen werden jeweils von einer Prüferin bzw. einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. Die Prüferin bzw. der Prüfer muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer und Vertreterin bzw. Vertreter des betreffenden Faches sein. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. Hochschul- oder Privatdozent sein. Auswärtige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer können nur Prüferinnen bzw. Prüfer, auswärtige Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten können nur Beisitzerin bzw. Beisitzer sein, wenn der Promotionsausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.
 - (5) Die mündliche Prüfung dauert
 - in dem Fach, dem die Dissertation zugeordnet ist (Hauptfach), etwa eine Stunde,
 - in den anderen Fächern (Nebenfächer) jeweils etwa eine halbe Stunde.
 - (6)
 1. Besteht die Bewerberin bzw. der Bewerber die mündlichen Prüfungen im Hauptfach oder in der Hälfte der Nebenfächer nicht, so ist die gesamte mündliche Prüfung zu wiederholen.
 2. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann auf ihren bzw. seinen Antrag hin frühestens drei, spätestens 18 Monate nach der Prüfung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung zugelassen werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt Absatz 2 nicht. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

- (7) 1. Ist eine mündliche Prüfung nach Absatz 1 Ziffer 2 in einem Fach nicht bestanden, so ist sie nach frühestens drei, spätestens sechs Monaten zu wiederholen.
2. Wird diese Wiederholungsprüfung nicht abgelegt oder wiederum nicht bestanden, so ist die ganze mündliche Prüfung nicht bestanden. Absatz 6 Ziffer 2 gilt dann entsprechend.

§ 10 Disputation

- (1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 erfüllen, können auf Antrag die mündliche Prüfung als Disputation in deutscher oder vereinbarter Sprache ablegen.
- (2) Gegenstand der Disputation sind
 - von der Bewerberin bzw. vom Bewerber formulierte, ihrem bzw. seinem Antrag beigefügte Thesen aus dem Bereich der theologischen Fächer nach § 9 Absatz 1 Ziffer 2 und
 - vom Promotionsausschuss formulierte Thesen aus dem Bereich des Promotionsfaches, die der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei der Disputation vorgelegt werden.
- (3) Die Zeit für jeden der beiden Disputationsteile soll eine Stunde nicht überschreiten.
- (4) Alle Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät können an der Disputation und an der Beratung über ihre Bewertung teilnehmen.
- (5) Wird die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die mündliche Prüfung als Rigorosum entsprechend § 9 Absatz 6 Ziffer 2 wiederholt werden.

§ 11 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Eingeschriebene Promovendinnen bzw. Promovenden im Fach Theologie können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 12 Bewertung

- (1) Für die einzelnen Promotionsleistungen und für die gesamte Promotion werden folgende Prädikate erteilt:

- für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude
- für eine sehr gute Leistung: magna cum laude
- für eine gute Leistung: cum laude
- Wird kein Prädikat erteilt,
so ist die Prüfung mit rite
bestanden.

Dabei werden

- | | |
|---------------------|-------------|
| summa cum laude mit | 1, |
| magna cum laude mit | 2, |
| cum laude mit | 3 und |
| rite mit | 4 bewertet. |

(2) Die Note für die mündliche Prüfung ergibt sich

- bei einem Rigorosum aus dem Durchschnitt der Noten für die Einfächer; dabei wird die Note im Hauptfach doppelt gewertet,
- bei einer Disputation aus dem Durchschnitt der Noten für deren beide Teile.

(3) Für die Gesamtbenotung der Promotion wird die Note der Dissertation doppelt, die der mündlichen Prüfung einfach gewertet. Beim Durchschnittswert von 1-1,49 gilt die Promotion als mit der Gesamtnote summa cum laude, beim Durchschnittswert 1,5-2,49 als mit der Gesamtnote magna cum laude bestanden. Entsprechend werden die anderen Durchschnittswerte auf- bzw. abgerundet.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis bei der Theologischen Fakultät einzuholen. Sie ist von der Dekanin bzw. vom Dekan zu erteilen, wenn die Dissertation in der begutachteten Fassung veröffentlicht werden soll; im Falle von durch den Promotionsausschuss beschlossenen Auflagen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit der jeweiligen Referentin bzw. dem jeweiligen Referenten.

(2) Die Promotion erfolgt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen und der Fakultät ein Exemplar der veröffentlichten Arbeit übergeben hat.

(3) Die Veröffentlichung kann geschehen durch

1. Publikation bei einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird; dabei sind drei Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern oder

2. Vorlage eines Verlagsvertrages, sofern die Doktorandin bzw. der Doktorand zu-

gleich die Drucklegungen innerhalb von drei Jahren ab Vertragsdatum und die unentgeltliche Abgabe von drei Exemplaren bei der Universitätsbibliothek und einem Exemplar bei der Fakultät nach Drucklegung zusichert oder

3. durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren - in diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 10 Pflichtexemplare abzuliefern - oder
4. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek betriebenen Open-Access-Repositoryen/E-Book-Plattformen der Universität Heidelberg (im Regelfall heiDOK; in Absprache mit der Universitätsbibliothek auch auf anderen E-Book-Plattformen der Universität Heidelberg, vgl. <http://www.openaccess.uni-hd.de/>). Zusätzlich sind der Universitätsbibliothek drei gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

§ 14 Verleihung des Dr. theol.

Die Promotion wird durch die Aushändigung des von der Dekanin bzw. vom Dekan unterschriebenen Doktordiploms vollzogen. Erst mit Empfang des Doktordiploms wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben.

Wird der Doktorgrad nach Vorlage eines Verlagsvertrages verliehen, so kann die Verleihung widerrufen werden, wenn nicht innerhalb der in § 13 Absatz 3 Nummer 2 genannten Frist die Pflichtexemplare abgeliefert werden. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann eine Verlängerung der Abgabefrist um höchstens weitere zwei Jahre beantragen.

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) Die Theologische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für besondere Verdienste an der theologischen Wissenschaft.
- (2) Die Verleihung muss von mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern des Fakultätsrats mit schriftlicher Begründung beantragt werden.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der promovierten Mitglieder des Fakultätsrats so beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Senats.
- (4) Die Promotion zum D. theol. erfolgt durch die Aushändigung einer von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichneten, in lateinischer Sprache verfassten Urkunde.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist die bzw. der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, sind die dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten zuständig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der genannten Mitglieder.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist die bzw. der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 18 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Die Promotionsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 701) außer Kraft.
- (2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitet sind, gelten auf Antrag die bisherigen Regelungen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 5. Oktober 2022
Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Promotionsvereinbarung

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung (nach § 38 Absatz 5 LHG) dient der Förderung und Beratung des/der Doktoranden/-in bei seinem/ihrem Promotionsvorhaben. Aus der Promotionsvereinbarung entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen. Die Vereinbarung richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Annahme an der Fakultät und ergänzend zur jeweiligen Promotionsordnung sowie ggf. zur Ordnung des strukturierten Promotionsprogramms.

(1) Beteiligte Personen

Doktorand/in (Name, Vorname)

.....

Betreuer/in (Name, Titel, Vorname)

.....

(2) Dissertationsthema und -fach

a) Geplantes Dissertationsthema (Arbeitstitel):

.....

.....

b) Fakultät

.....

c) Fach /ggf. strukturiertes Promotionsprogramm:

.....

d) Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr)

e) Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr)

(3) Fortzuschreibender Zeit- und Arbeitsplan

Zwischen Betreuer/in und Doktorand/in ist ein Zeit- und Arbeitsplan zu vereinbaren, der dem Forschungsthema und der persönlichen Lebenssituation der/s Doktorandin/-en angepasst ist. Auf dieser Grundlage berichtet der/die Doktorand/in gegenüber dem/r Betreuer/in regelmäßig über den Fortschritt des Dissertationsvorhabens. Der/Die Betreuer/in steht in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung der/s Doktorandin/-en zur Verfügung. Dem Arbeitsplan können individuelle Absprachen zwischen Doktorand/in und Betreuer/in hinzugefügt werden, z.B. die Sprache, in welcher die Dissertation verfasst wird. Eine Änderung des Zeitplans bedarf des gegenseitigen Einvernehmens und darf den Regelungen der Promotionsordnung zur Verlängerung von Fristen nicht zuwider laufen.

(4) Angaben zu einem individuellen Studienprogramm

In den Arbeitsplan sind auch Angaben zu einem individuellen, begleitenden Programm mit aufzunehmen (z.B. fachspezifische Veranstaltungen, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Konferenzen, Vorträge und Veröffentlichungen). Der/Die Betreuer/in berät den/die Doktoranden/-in bei der Auswahl entsprechender Veranstaltungen.

(5) Begutachtungszeiten

Doktorand/in und Betreuer/in verständigen sich im Einklang mit der geltenden Promotionsordnung bei der Abgabe der Dissertation über die Dauer des Begutachtungsverfahrens.

(6) Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Doktorand/in und Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und in der Satzung der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufgestellt sind (<http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/profil/regelkodex/>).

(7) Regelungen zur Lösung von Streitfällen

In Konfliktfällen können sich Doktorand/in oder Betreuer/in an die unabhängige Ombudsperson für Doktoranden wenden, die als Beratungs- und Vermittlungsstelle der Universität Heidelberg Fakultät fungiert.

(8) Sonstiges

Die Promotionsvereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine Ausfertigung verbleibt bei dem/der Betreuer/-in, bei dem/der Doktoranden/-in und in der Promotionsakte der Fakultät. Der Antrag auf Annahme an der Fakultät muss innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Promotionsvereinbarung in der Fakultät eingereicht werden. Spätestens mit Antrag auf Annahme an der Fakultät muss die elektronische Promotionsakte von dem/der Doktoranden/-in durch Registrierung im online-Portal heiDOCS angelegt werden.

.....
Datum, Unterschrift (Doktorand/in)

.....
Datum, Unterschrift (Betreuer/in)

Anlage 2

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt / bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S 1399, geändert am 13. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20.12.2017, S. 887f.) und zuletzt geändert am 5. Oktober 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Oktober 2022, S. 2061 ff.).